

Die deutsche Wirtschaft befindet sich nunmehr im dritten Krisenjahr. Für Steuerberatungskanzleien stellt dies eine besondere Situation dar, da sich neben den üblichen Tätigkeiten Sonderthemen in bisher nicht bekanntem Umfang ergeben. Dazu zählen Schlussabrechnungen für die verschiedenen Coronahilfen, KUG-Schlussprüfungen, Beratungen zur Energiepreispause, zur Gas- und Strompreispause sowie zur Inflationsausgleichsprämie. Aber auch Arbeitsausfälle durch die heftige Grippe- und RSV-Welle treffen die Kanzleien. Ferner sorgt der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerberatung und Steuerhinterziehung für Aufruhr im Berufsstand. Zu Unrecht findet sich der Berufsstand am Pranger wieder. DStV-Präsident StB *Torsten Lüth* mahnte anlässlich des parlamentarischen Abends der German Tax Advisers, dass der europäische Gesetzgeber Maß und Mitte halten solle, damit Steuerberater „nicht als Sündenböcke im Kampf gegen aggressive Steuerberatung und Steuerhinterziehung“ abgestempelt werden. An den Gesprächen waren sowohl Europaabgeordnete aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung als auch die Präsidiumsmitglieder der Bundessteuerberaterkammer Präsident StB Prof. Dr. *Hartmut Schwab*, StB Dipl.-Bw. *Volker Kaiser* und StB Dipl.-Ing. *Ök. Dr. Holger Stein* beteiligt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arzttähnlichen Berufe durchgeführt werden – von einem Versicherungsunternehmen verwendete Dienstleistung zur Überprüfung der Richtigkeit der Diagnose einer schweren Krankheit sowie zur Suche und Erbringung der besten verfügbaren medizinischen Dienstleistungen und Behandlungen im Ausland

Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Leistungen nicht unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fallen, die darin bestehen, die Richtigkeit der Diagnose einer schweren Krankheit des Versicherten zu überprüfen, um festzustellen, welche die besten Behandlungsmöglichkeiten zur Heilung des Versicherten sind, und um, falls dieses Risiko vom Versicherungsvertrag gedeckt ist und der Versicherte einen entsprechenden Antrag stellt, dafür Sorge zu tragen, dass die medizinische Behandlung im Ausland erbracht wird.

EuGH, Urteil vom 24.11.2022 – C-458/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2837-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Grundsatz des Verbots von Betrug – Lieferkette – Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung – Steuerpflichtiger – zweiter Erwerber eines Gegenstands – Hinterziehung, die einen Teil der beim ersten Erwerb geschuldeten Mehrwertsteuer betrifft

1. Die Art. 167 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Ra-

tes vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sind im Licht des Grundsatzes des Verbots von Betrug dahin auszulegen, dass dem zweiten Erwerber eines Gegenstands der Vorsteuerabzug versagt werden kann, weil er von einer vom ursprünglichen Verkäufer bei der ersten Veräußerung begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, obwohl auch der erste Verkäufer Kenntnis von dieser Hinterziehung hatte.

2. Die Art. 167 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2010/45/EU geänderten Fassung sind im Licht des Grundsatzes des Verbots von Betrug dahin auszulegen, dass dem zweiten Erwerber eines Gegenstands, mit dem auf einer Umsatzstufe vor diesem Erwerb ein betrügerischer Umsatz bewirkt wurde, der nur einen Teil der Mehrwertsteuer betraf, die der Staat erheben darf, das Recht auf Vorsteuerabzug vollständig zu versagen ist, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Erwerb mit einer Steuerhinterziehung in Zusammenhang stand.

EuGH, Urteil vom 24.11.2022 – C-596/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2837-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zurechnung des Mehrgewinns aus der Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs

1. Ein Mehrgewinn, der aus der Korrektur nicht betrieblich veranlasster Betriebsausgaben stammt und im laufenden Gesamthandsgewinn enthalten ist, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Aufwendungen ausschließlich einem Mitunternehmer zugutegekommen sind.

2. Für die Zurechnung eines solchen Mehrgewinns bei diesem Mitunternehmer ist bei der

Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung unerheblich, ob der Mitunternehmer aufgrund der unrechtmäßigen Verausgabung der Gesellschaftsmittel ein Ersatzanspruch zusteht, der im Gewinnermittlungszeitraum der Verausgabung uneinbringlich oder wertlos ist.

BFH, Urteil vom 28.9.2022 – VIII R 6/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2837-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente

1. Das – für die Höhe des Besteuerungsanteils maßgebliche – „Jahr des Rentenbeginns“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG) ist das Jahr, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

3. Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem FA in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

BFH, Urteil vom 31.8.2022 – IX R 29/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2837-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)